Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)

Gestützt auf §§ 4 Abs. 1 S. 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), und der §§ 44 Abs. 3 S. 1; 45 Abs. 1 bis 4 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) sowie 111 Abs. 2 Nr. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024, S. 875), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 07.12.2026 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel
I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht
§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3 Öffentliche Einrichtungen
§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen
II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11 Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen
§ 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte
§ 17 Sicherung gegen Rückstau
IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 19 Einbringungsverbote
§ 20 Entleerung
V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung
§ 21 Grundstücksbenutzung
VI. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen
§ 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
VII. Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 24 Anzeigepflichten
§ 25 Altanlagen
§ 26 Abscheideranlagen
§ 27 Haftung
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Datenschutz und Datenverarbeitung
§ 30 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
§ 31 Befreiungen
§ 32 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung
§ 33 Übergangsregelung
§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
§ 35 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

§ 36 Inkrafttreten

Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser
Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser
Anlage 3: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet = Stadtgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung. Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird,
b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers und
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst, soweit die Stadt dafür zuständig ist,

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigem nicht verunreinigtem Wasser,

2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie

3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG), sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Dazu gehört auch Wasser aus der Leerung oder dem Überlauf von privaten und öffentlichen Schwimmbecken oder privaten Pools. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

(5) Grauwasser ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und nach Aufbereitung wieder als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

(6) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige, Straßenbaulastträger, Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen und Verursacher sowie berechtigte und unberechtigte Nutzer (vgl. auch § 5 Nr. 5).

(8) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 45 LWG übertragen. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Wasserbehörde bzw. im Einzelfall bei der Übertragung der Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Zustimmung der Wasserbehörde. Die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, benennen die Grundstücke und/oder Teile ihres Gebietes, deren Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, kann die Stadt mit Genehmigung oder Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 45 Abs. 2 LWG). Aus der als Anlage 1 (Bestandteil dieser Satzung) beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke und die mit Zustimmung der Wasserbehörde übertragenen Einzelfälle wird die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer oder Anlagen, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1. Die daneben notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg einzuholen.

(2) Soweit die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss versickerungsfähiger Boden vorhanden sein, um eine Versickerung von Niederschlagswasser gewährleisten zu können. Daneben muss gleichermaßen ein ausreichender Sickerraum vorhanden sein. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß dem DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138-1) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird grundsätzlich eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(4) Die Stadt überträgt im Übrigen gem. § 45 Abs. 4 LWG mit Genehmigung der Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung ganz oder teilweise oder in Bebauungsplänen oder die in Teilen davon festgesetzt worden sind oder auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung der Wasserbehörde auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte). Die Gebiete und/oder Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, oder aus den Einzelfallentscheidungen mit Zustimmung der Wasserbehörde. Das in diesen Gebieten und/oder auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß dem DWA-Regelwerk zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird grundsätzlich eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(5) Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei und/oder anzeigefrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens der Stadt und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein Gewässer hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde über die Stadt einzuholen.

(6) Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in:

- gering belastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen von z. B. Dachflächen (ohne Metallbelag), Hausgärten, Grünflächen, Hofflächen und wenig befahrenen Verkehrsflächen,

- mäßig belastetes Niederschlagswasser von z. B. Wohnstraßen und Hofflächen in Misch- oder Gewerbegebieten, kleineren Parkplätzen und
- stark belastetes Niederschlagswasser von z. B. stark befahrenen Verkehrsflächen, Straßen und Plätzen mit starker Verschmutzung in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Metalldachflächen.

(7) Die Stadt behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 1 und 2 zur Satzung vor.

(8) Soweit die Stadt die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

§ 3
Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt im Entsorgungsgebiet (§ 1 Abs. 1) öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers gebildet.

§ 4
Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Schächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind oder
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefälle- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems

oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen (allerdings ohne Straßenabläufe), z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge usw.,
b) den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
c) den Grundstücksanschlussanlagen sowie Schächte auf dem Grundstück,
d) den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers von den Grundstücken, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dgl.,
e) den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
f) den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern,
g) den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung (sog. erste Grundstücksanschlussleitung). Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- und/oder Kontrollschächte oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstücks zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz, in denen der Abwasserkanal verlegt ist. Befindet sich auf dem jeweiligen Grundstück kein privater Übergabeschacht bzw. keine private Absperrvorrichtung, so gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Übergabeschacht bzw. die Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten,

dass der Grundstückseigentümer durch einen von ihm zu benennenden Fachunternehmer die Arbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführen lässt.

§ 5
Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) sowie Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen.

2. Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Stadt durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Schuldnereigenschaft der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

3. Grundstücksanschluss (Übergabepunkt)
Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstücks). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss auch unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (Flachkanal o. Ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. Ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstücks. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Bei der Übernahme des Niederschlagswassers von öffentlichen oder privaten Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist der Übergabepunkt die Außenkante des Straßenablaufs.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung,

Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören auch der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. zwei Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte, Steuerungsanlagen, Absaugventileinheiten usw. sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpen) und die Verbindungsleitungen bis zu den Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für
- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremdem Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen, soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

6. Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen öffentlichen Gesamtnetzes.

8. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)
Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser, Traufwasser, Lagerstättenwasser, Kondenswasser aus Wärmepumpen sowie Haltungswasser von Baustellen oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Stadt wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestattet werden müssen.

11. Wild abfließendes Wasser
Wild abfließendes Wasser, für das die Stadt nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser i. S. d. von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder gesammelt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.

12. Einleitung bzw. Einleiten

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen

Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Baulast) erforderlich. Ist die Stadt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen (d. h. ausschließlich nach Maßgabe, der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis) und soweit für eine Versickerung die wassertechnischen bzw. hydrogeologischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten, insbesondere dann, wenn der Stadt keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Stadt behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Stadt durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine oder mehrere zusätzliche Verlegungen vorgenommen werden müssen.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Stadt einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 7
Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder

2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder

3. keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.

(2) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und/oder Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 8.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(6) Die Stadt kann, vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde, auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen, wenn eine Vorreinigung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Ferner sind die Regelungen der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 8
Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in

den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
b) Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt wird,
d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen sind insbesondere die Einleitung und Überlassung von

a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können, wie z. B. Vliestüchern (Feuchttüchern);
b) Abwasser und Stoffe, die – auch durch spätere Vermischung – die schädliche Ausdünstungen, Gase und Dämpfe bilden, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff;
c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
d) infektiösen Stoffen und Medikamenten sowie pharmazeutischen Produkten, die nicht durch menschliche Ausscheidungen ins Abwasser gelangen;
e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle über Mazeratoren, Treber, Trester, Trub, Schlempe, Hefe sowie hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Borsten, Silagesickersaft, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, kunststoffhaltiges Papier, Abfälle aus der Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion sowie ähnliche Stoffe;
g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalk, Kalkhydrat, Kalkmilch, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
h) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
i) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten, oder solchen, die Ölabscheidung verhindern;
k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen sowie Inhalte von Campingwagenaborten und Chemietoiletten;
l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Gemischen, wie z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmierstofföl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder

erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole;
o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und
r) angefaultes Abwasser.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3 (Bestandteil dieser Satzung) angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Die Stadt kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 99 Abs. 1 bis 4, entspricht.

(6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation sowie Kondenswasser aus Wärmepumpen, deren Einleitung die Stadt ausdrücklich zugelassen hat,
3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Sonstiges Wasser i. S. d. § 5 Nr. 10 darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(8) Wasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag die gebührenpflichtige Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen. Dabei muss zwingend eine Wiederverwertbarkeit des Kühlwassers nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, sind diese ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen

wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers, insbesondere auch bei Schwimmbecken und Pools, erfolgt. Die Stadt kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftsgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(12) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(13) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(15) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) in der jeweils geltenden Fassung, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.

(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(17) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder ausschließlich in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(18) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Stadt gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(19) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(20) Die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser über Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überdachung) immer so gering wie möglich zu halten.

(21) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Stadt kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(22) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

(23) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.

1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer i. S. d. § 5 Nr. 2 im Entsorgungsgebiet ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder lediglich durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in denen ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer gem. § 5 Nr. 5 ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss am Kanal oder an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist, weil der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss im Beisein der Stadt nicht auf eigene Kosten verschließt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Bei Vorliegen eines Fehlanschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder durch ein zertifiziertes Fachunternehmen selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlamms oder des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Stadt von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt und müssen daneben entsprechend durchgeführt werden.

(9) Die Stadt kann auch den Anschluss an die bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von unbebauten/befestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 9 Abs. 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 4 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher (z. B. Zisterne) gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, z. B. für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignisse (z. B. Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung (MID–Messstelle) zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist von der Stadt zu genehmigen und abzunehmen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11
Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

(1) Die zu unterschreibenden Unterlagen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsunterlagen) müssen auf einem besonderen Vordruck zweifach eingereicht werden, der bei der Stadt erhältlich ist.

(2) Die Unterlagen müssen enthalten:

a) eine Bauzeichnung und soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt;
c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
e) die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist und
f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage/n (wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen).

(3) Die Unterlagen müssen außerdem enthalten

a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen. Dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

aa) ein örtlicher Lageplan mit Straßennamen und Hausnummer des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbau- und befestigbaren Grundstücksflächen angegeben werden. Weiterhin müssen bestehende Baulasten und Dienstbarkeiten angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Drainageleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwasser oder Grundwasserleitungen, sind sie ebenfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Wasserspeicher (z. B. Zisternen);
ab) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der Lage und der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle oder der Fundamentplatte und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstausicherungen;

b) soweit möglich, die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;

c) alle Angaben, die die Stadt und/oder die Wasserbehörde für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;

d) für belastetes Niederschlagswasser ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen;

e) Vorbehandlungsanlagen sind nach den jeweiligen DIN-Vorschriften sowie DWA Arbeits- und -Merkblättern auszulegen.

Der rechnerische Nachweis ist mit den Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist (z. B. bei der Niederschlagsentwässerung die Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche, dies gilt auch für Einfamilienhausgrundstücke; die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung: Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. Ä.; die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück). Ggf. ist ein Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 bzw. DWA-A 138-1 vorzulegen. Unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag oder eine Anzeige nach Landesbauordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und/oder LWG bzw. WHG als gestellt gilt oder gestellt wird.

§ 12
Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten zumindest in Textform anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt und ggf. der Wasserbehörde. Die Entwässerungsunterlagen sind gem. § 11 beizubringen. Soll Abwasser nicht häuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern und Laboratorien, oder darf es auf dem Grundstück erst nach einer Vorbehandlung oder einer Rückhaltung dosiert eingeleitet werden, sind die Unterlagen auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Stadt kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Anschlussgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des

Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma haben die Abnahme bei der Stadt zu beantragen. Vor der Abnahme ist eine unabhängige Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DWA-A 139) durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ist ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten einer zweiten und weiteren Abnahme nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreien den ausführenden Unternehmer bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind immer gültige Bestandspläne einschließlich Lagepläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Die Stadt kann auf die Abnahme verzichten, wenn die ausführenden Unternehmen und/oder der Grundstückseigentümer in der abzugebenden Erklärung für die fachgerechte Ausführung eine ordnungsgemäße Herstellung der Abwasseranlage unterzeichnet hat. Die Durchführung einer (auch nachträglichen) Kamerainspektion kann von der Stadt z. B. bei begründetem Verdacht eines Mangels an den Grundstücksentwässerungsanlagen o. Ä. gefordert werden. - Unternehmen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserleitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Stadt auf deren Verlangen nachweisen. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgruben bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Stadt jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt und/oder die Wasserbehörde ihr Einverständnis erteilt haben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgrube sowie der Übergabeschacht/Einsteigschacht oder die Übergabeanlagen abgenommen und freigegeben haben. Bei der Abnahme, die bei Kleinkläranlagen zusätzlich auch durch die Wasserbehörde erfolgt, müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(8) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers einschließlich einer erneuten Dichtheitsprüfung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auch nach einer im öffentlichen Bereich erfolgten Sanierung der Abwasseranlagen auferlegen. Die Stadt ist dabei immer berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(9) Für die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Verfahren gelten im Übrigen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13
Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Anzahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle in der Straße, dem Weg oder Platz vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen, Wegen oder Plätzen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal in der Straße, dem Weg oder Platz haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zu den Übergabepunkten werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und/oder

öffentlich-rechtliche Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Einsteigschachtes) bestimmt die Stadt. In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand zwei Meter) ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem DN 1000 und offenem Gerinne (Halbschale) oder geschlossen mit Reinigungsöffnung zu errichten. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden (vgl. § 15 Abs. 4). Die Stadt kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes bzw. einer geringeren Schachttiefe auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer und/oder den Hinterlieger unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Stadt zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Stadt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf § 4 Abs. 5 und § 5 Nr. 3 und 4 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung.
Beim Fehlen eines Übergabeschachtes bzw. einer Absperrvorrichtung hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Stadt die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht/keine Absperrvorrichtung vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht/eine Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterliegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Abwasserkanals. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Stadt jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung auf Kosten des Grundstückseigentümers an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung, Beseitigung sowie der Um- und/oder Ausbau. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf diese Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, zu erstatten.

(3) Soweit die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch zertifizierte Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der zertifizierten Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) und/oder den von der Stadt genehmigten Anschluss für sonstiges Wasser (z. B. Drainagewasser) auf seine Kosten anzupassen. Zwingende Gründe sind z. B. auch ein fehlender, überbauter und/oder fehlerhaft gesetzter Übergabeschacht sowie eine überbaute Anschlussleitung. Ein zwingender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine öffentliche Abwasseranlage, die auf Privatgelände liegt, durch eine Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder eine Abwasseranlage von der Stadt z. B. bei Überlastung der Anschlussleitung vergrößert und neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.

(6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 15
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ und die DIN EN 1610 sowie die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach den allgemein anerkannten Regeln zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Übergabeschacht (vgl. § 13 Abs. 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze (max. zwei Meter) zu der Straße, Weg oder Platz, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Überbauungen und/oder Bepflanzungen der Schächte sind unzulässig.

(5) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Vorgaben des Herstellers und nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt nachzuweisen.

(6) Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihren Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm,

Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsprüfungen und -nachweise sowie entsprechende Wiederholungsüberprüfungen mit Dichtheitsnachweisen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, von den Grundstückseigentümern durchzuführen und die Nachweise entsprechend vorzuhalten. Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch fachlich geeignete zertifizierte Unternehmen mit entsprechendem Nachweis ausgeführt werden. Außerdem ist die Stadt bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern, insbesondere wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(9) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Absperrvorrichtung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Überbauungen und/oder Bepflanzungen des Pumpenschachtes sind unzulässig.

(10) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfen) auf Antrag durch die Stadt gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Grundstücksanschlussleitung entwässert werden, wenn und solange
a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage per Baulast/en und beschränkt persönlicher Dienstbarkeit/en gesichert sind und
b) öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen.

(11) Die zulässige Niederschlagswassermenge, die von einem Grundstück abgeleitet werden darf, ist durch die Nennweite (DN) des öffentlichen Anschlusskanals begrenzt. Davon abweichend kann die Stadt eine andere maximale Einleitmenge festsetzen. Auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen, die über die maximale festgesetzte Einleitmenge hinausgehen, müssen z. B. durch Verwallungen, Mulden oder andere geeignete Maßnahmen mittels Drosselung und Rückhaltung auf dem Grundstück zurückgehalten werden.

(12) Bei Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ist für Niederschlagswasser ein Überflutungsnachweis nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 16
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist

a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermessanlagen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben und/oder die Geltendmachung von Kostenerstattungen und Entgelten oder
e) zur Beseitigung von Störungen,

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeiten zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler, müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben-, Entgelt- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) vollständig und den Tatsachen entsprechend zu erteilen. Dazu gehören auch Flächendaten über den Versiegelungsgrad des Grundstückes.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Stadt bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßen-, Wege- oder Platzoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadt nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich oder durch Einzelmitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gibt. Soweit erforderlich, sind das Abwasser und/oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungsanlagen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18
Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben (private Abwasseranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 51 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 sowie DIN EN 12566, zu errichten, zu warten und zu betreiben (vgl. insoweit auch § 44 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, Schl.-H. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung). Auch die Herstellerangaben zur Wartung sind zu beachten. Gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer die notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer bei der Wasserbehörde einzuholen (vgl. insoweit auch § 105 LWG). Wird oder wurde der Stadt und nicht dem Grundstückseigentümer die Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche sich aus dieser Genehmigung ergeben, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Stadt und/oder die Wasserbehörde sind berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die mit Füllstandsanzeigen zu versehen sind, auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie können zu diesem Zweck auch

jederzeit Proben des Schlamms und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie deren beleuchtete Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlagen müssen auch für die Beauftragten der Stadt frei zugänglich sein. Alle Deckel müssen durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung (auch nach den Herstellerangaben) der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261-1 sowie DIN EN 12566 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma nachzuweisen.

(4) Für jede Kleinkläranlage ist gem. DIN EN 12566 ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt sowie der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wartungsberichte sind der Stadt und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an den Kleinkläranlagen und an den abflusslosen Sammelgruben nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt und die Wasserbehörde zu informieren.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben mehr betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 19
Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

§ 20
Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt und ihren Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für

das Absaugen erforderliche Spülwasser. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr, so findet § 31 Anwendung.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.
2. Nicht nachgerüstete Altanlagen (ohne Nachreinigungssystem) sind nach Bedarf, mindestens jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen.
3. Technisch belüftete Nachbehandlungsverfahren (bauartzugelassene Anlagen) werden bei Bedarf entleert.
4. Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 werden regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert bzw. entschlammt.
5. Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit einem Wartungsvertrag können auf Antrag auf eine Bedarfsentleerung umgestellt werden. Hierfür hat ein zugelassenes Wartungsunternehmen eine jährliche Schlammspiegelmessung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) vorzulegen. Eine Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt, sofern der Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik durch das Wartungsunternehmen festgestellt wurde. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung bzw. Entschlammung in einem zweijährigen Rhythmus.

(3) Die Stadt gibt öffentlich oder durch Einzelmitteilung bekannt, wenn anstelle der Stadt ein Beauftragter im Entsorgungsgebiet den Fäkalschlamm und das Schmutzwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG. Sie handeln im Auftrag der Stadt.

(5) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich oder durch Einzelmitteilung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierzu gehören auch eine ausreichende Beleuchtung von Standplatz und Transportweg sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 06:00 Uhr.

(6) Die Stadt kann im Notfall bei einem Überlauf der Grundstücksentwässerungsanlagen und auf Antrag des Grundstückseigentümers im Bedarfsfall auch zusätzliche gebührenpflichtige Abfuhren vornehmen lassen.

(7) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer. Sollte diese Maßnahme durch die Stadt durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre und im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen ganz oder teilweise durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Stromkosten für den Betrieb der Anlage werden vom Grundstückseigentümer getragen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen außerhalb von Druckentwässerungsnetzen oder private Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen

§ 22
Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwands für den Ausbau und die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge über gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der erforderlichen Kosten laufende Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Abwasserbeseitigung aus Fehlanschlüssen und die Fremdwasserbeseitigung.

(3) Für die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch die Herstellung bzw. Erneuerung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u. a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich wurden, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen sowie sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Maßnahmen, fordert die Stadt die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Mit Ausnahme der im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privatgrundstücken vorhandenen Schachtabdeckungen dürfen öffentliche Abwasseranlagen nur von Bediensteten und Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 24
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück unverzüglich der Stadt mitzuteilen, damit das nach § 12 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. insoweit auch § 11 Abs. 4 dieser Satzung).

(4) Wechselt das Eigentum, das Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Recht an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 5.

§ 25
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer von der Stadt genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, verschließt die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss am Abwasserkanal oder an der Grundstücksgrenze oder am privaten Übergabeschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist, weil der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss im Beisein der Stadt nicht auf eigene Kosten verschließt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der … über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Ein Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer erfolgt immer auf eigene Kosten.

(3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Stadt stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Stadt übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 26
Abscheideranlagen

(1) Auf Grundstücken und ortsfesten Einrichtungen, deren Abwässer nach dieser Satzung unzulässige Bestandteile wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw. enthalten, sind vor dem Einleiten des Abwassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von den Grundstückseigentümern und/oder den Einleitenden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, unter Einhaltung der für die jeweiligen Abscheideranlagen geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren und im Bedarfsfalle zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen kann die Stadt bestimmen.

(2) Die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen obliegen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und/oder den Abwassereinleitenden. Das Abscheidegut ist nach Abfallrecht zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen wieder zugeführt werden.

(3) Nach den gesetzlichen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Unterlagen und Nachweise über die Entsorgung, Sachkundenachweis, Kontrollen usw. von den Betroffenen zu erstellen und vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige und/oder Abwassereinleitende haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 27
Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG), in der jeweils geltenden Fassung, verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35,00 €. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Stadt geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder

die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(7) Das Abwasser geht mit der Einleitung in die öffentlichen Anlagen bzw. Überleitung in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Abwasser nach verloren gegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen nach § 978 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) behandelt.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Nr. 4 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung anderes als Abwasser, nicht alles Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage sammelt oder einleitet;
3. § 8 Abs. 9 Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile wäscht;
4. § 8 Abs. 12 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
5. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
6. § 9 Abs. 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig den öffentlichen Abwasseranlagen zuführt bzw. sein Abwasser bzw. den Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Abs. 8 nicht oder nicht vollständig der Stadt zur Abholung überlässt;
7. § 12 Abs. 5 dieser Satzung, ohne Einwilligung der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
8. § 12 Abs. 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung ausführt;
9. § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
10. § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;
11. § 15 Abs. 7 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 16 dieser Satzung, Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
13. § 16 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
14. § 16 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert;
16. § 23 dieser Satzung die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung oder Beseitigung von Altanlagen unterlässt;
19. § 26 dieser Satzung die Abscheideranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und/oder das Abscheidegut ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Abschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig.

Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
c) Name und Anschrift des/der dinglich Berechtigten einschließlich Erbbauberechtigten,
d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
e) Grundstücksgröße,
f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer/n, Flur, Gemarkung, Bestandsblattnummer),
g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
j) die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstücksverträgen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an

Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Stadt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
(4) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 1 Abgabenordnung (AO) zehn Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 30
Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 31
Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine satzungsmäßigen Ausnahmen oder Befreiungen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 32
Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messanlagen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf andere Abwasseranlagen und/oder Abwasseranlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Stadt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 33

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Anzeige- und Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, sind die Unterlagen gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.

§ 34
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Stadt nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35
Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anträge, Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Verpflichtungen, Gestattungen, Mitteilungen, Aufforderungen, Zustimmungen, Einwilligungen, Meldungen und Vorlagen nach dieser Satzung und nach sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52a LVwG – i. V. m. § 126a BGB, in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung) vom 22.04.1996, in der Fassung der II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung) vom 21.03.2013 außer Kraft. Die gem. § 45 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Ratzeburg, den 08.12.2026
Stadt Ratzeburg (Siegel)
Der Bürgermeister

(Eckhard Graf)

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS): Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (vgl. § 2 Abs. 1) – (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten) für

lfd. Nr.	Gemeinde	Straße/Nr.	Anlage (KKA/ASG)	Einleitgewässer
1	Ratzeburg	Dorotheenhof-Forstverwaltung	KKA	Grundwasser
2	Ratzeburg	Dorotheenhof-Wohnhäuser	KKA	Grundwasser
3	Ratzeburg	Zittschower Weg 44,44a	KKA	Grundwasser
4	Ratzeburg	Alte Ziegelei 2	ASG	
5	Ratzeburg	Alte Ziegelei 4	ASG	
6	Ratzeburg	Alte Ziegelei 6	ASG	
7	Ratzeburg	Alte Ziegelei 9	ASG	
8	Ratzeburg	Alte Ziegelei 10	ASG	
9	Ratzeburg	Am Güterbahnhof 4	ASG	
10	Ratzeburg	An der B 207	ASG	
11	Ratzeburg	Lübecker Str. 22	ASG	
12	Ratzeburg	Schweriner Str. 86a	ASG	
13	Ratzeburg	Salemer Weg 1	ASG	
14	Ratzeburg	Seedorfer Str. 64	ASG	
15	Ratzeburg	Schloss Farchau	ASG	

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS): Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (vgl. § 2 Abs. 4) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten) für

lfd. Nr.	Straße	Nr.
1	Albert-Schweitzer-Straße	1
2	Albert-Schweitzer-Straße	2
3	Albert-Schweitzer-Straße	3
4	Albert-Schweitzer-Straße	4
5	Albert-Schweitzer-Straße	5
6	Albert-Schweitzer-Straße	6
7	Albert-Schweitzer-Straße	7
8	Albert-Schweitzer-Straße	8
9	Albert-Schweitzer-Straße	9
10	Albert-Schweitzer-Straße	11
11	Albert-Schweitzer-Straße	20
12	Albert-Schweitzer-Straße	22
13	Albert-Schweitzer-Straße	24
14	Albert-Schweitzer-Straße	26
15	Albert-Schweitzer-Straße	28
16	Albert-Schweitzer-Straße	30
17	Albert-Schweitzer-Straße	32
18	Albert-Schweitzer-Straße	34

19	Albert-Schweitzer-Straße	36
20	Albert-Schweitzer-Straße	40
21	Albert-Schweitzer-Straße	42
22	Albert-Schweitzer-Straße	44
23	Albert-Schweitzer-Straße	46
24	Albert-Schweitzer-Straße	48
25	Albert-Schweitzer-Straße	50
26	Albert-Schweitzer-Straße	52
27	Albsfelder Weg	6
28	Am Anger	13
29	Am Hang	7
30	Am Rackerschlag	1
31	Am Rackerschlag	5
32	Am Rackerschlag	7
33	Am Steindamm	10
34	Bachstraße	5
35	Bachstraße	6
36	Bachstraße	7
37	Bachstraße	8
38	Bachstraße	9
39	Bachstraße	10
40	Bachstraße	12
41	Bachstraße	14
42	Bachstraße	16
43	Bachstraße	19
44	Bachstraße	21
45	Bachstraße	22
46	Bachstraße	23
47	Bachstraße	24
48	Bachstraße	25
49	Bachstraße	27
50	Bachstraße	28
51	Bachstraße	30
52	Bachstraße	32
53	Bachstraße	11 - 11c
54	Bachstraße	13 - 13c
55	Bahnhofsallee	44
56	Bahnhofsallee	46
57	Barkenkamp	1
58	Barkenkamp	32
59	Barkenkamp	40
60	Barkenkamp	87
61	Barkenkamp	94
62	Barkenkamp	94
63	Barkenkamp	3 bis 9
64	Beethovenstraße	16

65	Beethovenstraße	18
66	Bei den Stadtwerken	7
67	Bei den Stadtwerken	20
68	Bergstraße	4
69	Bergstraße	21
70	Bergstraße	35
71	Bergstraße	45
72	Bergstraße	35 a,b,c
73	Birkenweg	1
74	Braunsberger Straße	1
75	Braunsberger Straße	2
76	Braunsberger Straße	3
77	Braunsberger Straße	5
78	Braunsberger Straße	6
79	Braunsberger Straße	7
80	Braunsberger Straße	8
81	Braunsberger Straße	9
82	Braunsberger Straße	10
83	Braunsberger Straße	11
84	Braunsberger Straße	12
85	Braunsberger Straße	13
86	Braunsberger Straße	14
87	Braunsberger Straße	15
88	Braunsberger Straße	16
89	Braunsberger Straße	16a
90	Braunsberger Straße	17
91	Braunsberger Straße	18
92	Braunsberger Straße	19
93	Braunsberger Straße	20
94	Braunsberger Straße	22
95	Braunsberger Straße	23
96	Breslauer Straße	20
97	Breslauer Straße	32
98	Breslauer Straße	47
99	Buchholzer Weg	12
100	Buchholzer Weg	16
101	Burgfeld	19 bis 41
102	Chattillonweg	3
103	Chattillonweg	15
104	Chattillonweg	18
105	Dermin	5
106	Dermin	10
107	Dermin	25
108	Dermin	27
109	Domhof	40
110	Einhauser Weg	12

111	Einhauser Weg	14
112	Einhauser Weg	18
113	Elbinger Straße	5
114	Elbinger Straße	13
115	Elbinger Straße	19
116	Emil-von-Behring-Weg	2
117	Emil-von-Behring-Weg	2a
118	Emil-von-Behring-Weg	2b
119	Emil-von-Behring-Weg	2c
120	Emil-von-Behring-Weg	2d
121	Emil-von-Behring-Weg	1
122	Emil-von-Behring-Weg	3
123	Emil-von-Behring-Weg	5
124	Emil-von-Behring-Weg	7
125	Emil-von-Behring-Weg	9
126	Emil-von-Behring-Weg	11
127	Emil-von-Behring-Weg	12
128	Emil-von-Behring-Weg	14
129	Emil-von-Behring-Weg	16
130	Emil-von-Behring-Weg	18
131	Emil-von-Behring-Weg	20
132	Emil-von-Behring-Weg	22
133	Emil-von-Behring-Weg	24
134	Emil-von-Behring-Weg	26
135	Emil-von-Behring-Weg	36
136	Eupener Straße	1
137	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	5
138	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	7
139	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	11
140	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	13
141	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	15
142	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	17
143	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	19
144	Fünfhausen	1
145	Georg-Heinemann-Straße	9
146	Georg-Heinemann-Straße	11
147	Georg-Heinemann-Straße	13
148	Georg-Heinemann-Straße	15
149	Georg-Heinemann-Straße	17
150	Georg-Heinemann-Straße	22
151	Georg-Heinemann-Straße	23
152	Georg-Heinemann-Straße	24
153	Georg-Heinemann-Straße	25
154	Georg-Heinemann-Straße	26
155	Georg-Heinemann-Straße	27
156	Georg-Heinemann-Straße	28

157	Georg-Heinemann-Straße	29
158	Georg-Heinemann-Straße	30
159	Georg-Heinemann-Straße	31
160	Georg-Heinemann-Straße	32
161	Georg-Heinemann-Straße	33
162	Georg-Heinemann-Straße	34
163	Georg-Heinemann-Straße	35
164	Georg-Heinemann-Straße	36
165	Georg-Heinemann-Straße	37
166	Georg-Heinemann-Straße	38
167	Georg-Heinemann-Straße	39
168	Georg-Heinemann-Straße	40
169	Georg-Heinemann-Straße	41
170	Georg-Heinemann-Straße	42
171	Georg-Heinemann-Straße	43
172	Georg-Heinemann-Straße	44
173	Georg-Heinemann-Straße	45
174	Georg-Heinemann-Straße	46
175	Georg-Heinemann-Straße	47
176	Georg-Heinemann-Straße	49
177	Georg-Heinemann-Straße	51
178	Georg-Heinemann-Straße	53
179	Georg-Heinemann-Straße	55
180	Georg-Heinemann-Straße	57
181	Georg-Heinemann-Straße	59
182	Georg-Heinemann-Straße	61
183	Georg-Heinemann-Straße	63
184	Georg-Heinemann-Straße	65
185	Georg-Heinemann-Straße	67
186	Georg-Heinemann-Straße	69
187	Georg-Heinemann-Straße	71
188	Georg-Heinemann-Straße	73
189	Georg-Heinemann-Straße	75
190	Georg-Heinemann-Straße	77
191	Georg-Heinemann-Straße	79
192	Grüner Weg	18
193	Grüner Weg	20
194	Grüner Weg	22
195	Grüner Weg	28
196	Grüner Weg	42
197	Grüner Weg	47
198	Grüner Weg	58
199	Grüner Weg	63
200	Händelstraße	1
201	Händelstraße	2
202	Händelstraße	3

203	Händelstraße	4
204	Händelstraße	5
205	Händelstraße	6
206	Händelstraße	7
207	Händelstraße	9
208	Händelstraße	10
209	Händelstraße	11
210	Händelstraße	13
211	Händelstraße	15
212	Händelstraße	17
213	Händelstraße	25
214	Händelstraße	27
215	Händelstraße	29
216	Händelstraße	31
217	Händelstraße	33
218	Händelstraße	35
219	Händelstraße	37
220	Händelstraße	39
221	Händelstraße	41
222	Händelstraße	43
223	Händelstraße	45
224	Harmsdorfer Weg	12-12a
225	Kirschenallee	3
226	Kirschenallee	7
227	Kolberger Straße	2
228	Kösliner Straße	15
229	Kösliner Straße	2-6
230	Lübecker Straße	16
231	Lübecker Straße	17
232	Lübecker Straße	18
233	Lübecker Straße	36
234	Lübecker Straße	14c
235	Lübecker Straße	28a
236	Lübecker Straße	28b
237	Marie-Curie-Weg	1
238	Marie-Curie-Weg	15
239	Marie-Curie-Weg	17
240	Marie-Curie-Weg	19
241	Marie-Curie-Weg	21
242	Marie-Curie-Weg	23
243	Marie-Curie-Weg	27
244	Marienburger Straße	3
245	Mechower Straße	17
246	Mechower Straße	52
247	Mechower Straße	79
248	Mechower Straße	2a

249	Mechower Straße	52a
250	Mecklenburger Straße	119
251	Möllner Straße	33
252	Möllner Straße	61
253	Möllner Straße	62
254	Möllner Straße	63
255	Möllner Straße	83
256	Möllner Straße	86
257	Möllner Straße	25a
258	Möllner Straße	51a
259	Möllner Straße	53a
260	Moltkestraße	15
261	Moltkestraße	28
262	Moltkestraße	34
263	Mozartstraße	3
264	Mozartstraße	7
265	Mozartstraße	8
266	Mozartstraße	9
267	Mozartstraße	10
268	Mozartstraße	11
269	Mozartstraße	12
270	Mozartstraße	13
271	Mozartstraße	14
272	Mozartstraße	15
273	Mozartstraße	16
274	Mozartstraße	17
275	Mozartstraße	18
276	Mühlenweg	51
277	Neue Heimat	1a
278	Ortelsburger Straße	1 bis 1c
279	Ortelsburger Straße	1d bis 1g
280	Otto-Becker-Weg	1,3,5
281	Otto-Becker-Weg	10, 12
282	Otto-Becker-Weg	2, 4, 6, 8
283	Ravenskamp	4
284	Ravenskamp	2a
285	Reeperbahn	4
286	Ribeweg	9
287	Riemannstraße	1, 3
288	Robert-Bosch-Straße	5
289	Röpersberg	15
290	Röpersberg	17
291	Röpersberg	19
292	Röpersberg	21
293	Röpersberg	22
294	Röpersberg	41

295	Röpersberg	43
296	Röpersberg	15a
297	Rudolf-Virchow-Weg	5
298	Rudolf-Virchow-Weg	7
299	Rudolf-Virchow-Weg	9
300	Rudolf-Virchow-Weg	10
301	Rudolf-Virchow-Weg	11
302	Rudolf-Virchow-Weg	12
303	Rudolf-Virchow-Weg	13
304	Rudolf-Virchow-Weg	14
305	Rudolf-Virchow-Weg	15
306	Rudolf-Virchow-Weg	16
307	Rudolf-Virchow-Weg	17
308	Rudolf-Virchow-Weg	23
309	Rudolf-Virchow-Weg	27
310	Rudolf-Virchow-Weg	29
311	Rudolf-Virchow-Weg	33
312	Rudolf-Virchow-Weg	37
313	Salemer Weg	7
314	Schmilauer Straße	31
315	Schmilauer Straße	31
316	Schmilauer Straße	84
317	Schmilauer Straße	36a
318	Schubertplatz	1
319	Schubertplatz	2
320	Schubertplatz	3
321	Schubertplatz	5
322	Schubertplatz	6
323	Schubertplatz	7
324	Schubertplatz	8
325	Schubertplatz	9
326	Schubertplatz	9
327	Schubertplatz	10
328	Schubertplatz	11
329	Schubertplatz	13
330	Schumannstraße	2
331	Schumannstraße	3
332	Schumannstraße	4
333	Schumannstraße	5
334	Schumannstraße	7
335	Schumannstraße	9
336	Schumannstraße	9
337	Schumannstraße	11
338	Schumannstraße	13
339	Schumannstraße	15
340	Schumannstraße	15

341	Schumannstraße	15
342	Schweriner Straße	51
343	Schweriner Straße	84
344	Schweriner Straße	84b
345	Seedorfer Straße	47
346	Seedorfer Straße	49
347	Seedorfer Straße	47
348	Seedorfer Straße	47
349	Seedorfer Straße	47
350	Seedorfer Straße	21 bis 27 (Haus 1-7)
351	Seedorfer Straße	29 und 31 (Haus 8)
352	Sopotweg	15
353	Stettiner Straße	1
354	Strängnäsweg	6-8
355	Wagnerstraße	7
356	Wagnerstraße	9
357	Wagnerstraße	23
358	Wagnerstraße	23
359	Wagnerstraße	23
360	Walcourtweg	5
361	Walcourtweg	7
362	Walcourtweg	13
363	Waldesruher Weg	10a
364	Weberplatz	1
365	Weberplatz	2
366	Weberplatz	3
367	Weberplatz	4
368	Weberplatz	5
369	Weberplatz	6
370	Weberplatz	7
371	Weberplatz	8
372	Weberplatz	8
373	Weberplatz	9
374	Weberplatz	10
375	Weberplatz	11
376	Weberplatz	13
377	Weberplatz	13
378	Weberplatz	6/8
379	Wedenberg	19
380	Wedenberg	19a
381	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg	1
382	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg	9
383	Ziethener Straße	35
384	Ziethener Straße	83
385	Ziethener Straße	19a
386	Zittschower Weg	7

387	Zittschower Weg	22, 22a, 22b
Oberflächige Versickerung		
1	Alte Ziegelei	2
2	Alte Ziegelei	4
3	Alte Ziegelei	6
4	Alte Ziegelei	9
5	Alte Ziegelei	8-10
6	Am Mühlengraben	8
7	Am Mühlengraben	24
8	Am Mühlengraben	28
9	Am Steindamm	11
10	An der Bahn	1
11	Ansverusweg	9
12	Auf dem Tischlerland	9
13	Bachstraße	36
14	Barkenkamp	29/31
15	Bergstraße	9
16	Bergstraße	33
17	Brahmsallee	15
18	Brahmsallee	25
19	Brucknerplatz	2
20	Burgfeld	9
21	Danziger Straße	7
22	Dermin	27
23	Eichenweg	7
24	Einhauser Weg	1
25	Emil-von-Behring-Weg	10
26	Fischerstraße	45
27	Georg-Heinemann-Straße	2
28	Georg-Heinemann-Straße	40
29	Giesensdorfer Weg	85
30	Gutenbergstraße	2
31	Händelstraße	19
32	Harmsdorfer Weg	8
33	Harmsdorfer Weg	12-12a
34	Heinrich-Scheele-Straße	1
35	Kolberger Straße	18
36	Kolberger Straße	18
37	Königsberger Straße	44
38	Lübecker Straße	10
39	Lübecker Straße	22
40	Lübecker Straße	24
41	Lübecker Straße	28
42	Lübecker Straße	14b
43	Lübecker Straße	28c

44	Marienburger Straße	13
45	Memeler Straße	27
46	Möllner Straße	32
47	Möllner Straße	61
48	Möllner Straße	66
49	Moltkestraße	15
50	Mühlenweg	31
51	Mühlenweg	48
52	Otto-Garber-Straße	16
53	Posener Straße	5
54	Ravenskamp	1
55	Ravenskamp	2
56	Ravenskamp	3
57	Ravenskamp	5
58	Ribeweg	11
59	Robert-Bosch-Straße	15
60	Röpersberg	2
61	Röpersberg	10
62	Röpersberg	47
63	Röpersberg	22a
64	Rudolf-Virchow-Weg	11
65	Saarlandstraße	7
66	Salemer Weg	5
67	Schweriner Straße	51
68	Seedorfer Straße	37
69	Seedorfer Straße	47
70	Seedorfer Straße	64
71	Seedorfer Straße	47
72	Seedorfer Straße	47
73	Seedorfer Straße	9
74	Sudetenestraße	10
75	Sudetenstraße	10
76	Zarrentiner Weg	8
77	Zittschower Weg	32
78	Zittschower Weg	9a
Teilweise Versickerung		
1	Breslauer Straße	20a
2	Brucknerplatz	9
3	Dermin	10
4	Dermin	13
5	Feldstraße	3
6	Fredeburger Weg	7
7	Grüner Weg	39
8	Grüner Weg	49
9	Hasselholt	11

10	Haydnplatz	6
11	Hermann-Löns-Weg	6
12	Klaus-Groth-Straße	3
13	Kolberger Straße	1
14	Königsberger Straße	7
15	Königsberger Straße	25
16	Lübecker Straße	8
17	Lübecker Straße	43
18	Lübecker Straße	14a
19	Lübecker Straße	6a
20	Mechower Straße	2
21	Möllner Straße	98
22	Möllner Straße	98a
23	Moltkestraße	9
24	Moltkestraße	21
25	Moltkestraße	31
26	Moltkestraße	1a
27	Posener Straße	3
28	Ribeweg	7
29	Rudolf-Virchow-Weg	19
30	Wedenberg	17
31	Zittschower Weg	1-3

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS): Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingehalten werden müssen, wurden gemäß den Forderungen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtkläranlagenzulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen erfüllt werden können; ggf. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur jeweils geltenden Abwasserverordnung bzw. Rahmen-Abwasser VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann gefordert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Abwasserbehandlungsanlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich

ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderlich werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlammentsorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen (privater Übergabeschacht oder Grundstücksgrenze, Übergabepunkt bzw. beim Abpumpen als Entsorgungsvorgang). Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

Parameter/Stoff/Stoffgruppe	**Grenzwerte**
1. Temperatur (Stichprobe)	bis 35 °C
2. pH-Wert (Stichprobe)	6,5 – 9,5
3. absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 AAS ausgeschlossen):	
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar, z. B. Hydroxide der unter Metalle und Metalloxide genannten Metalle	0,3 ml/l
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe:	
a) direkt abscheidbar	300 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe:	
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (*2), z. B. 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Dichlormethan	0,5 mg/l, Fracht: 2 g/h
b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l, Fracht: 5 g/h
7. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	0,1 mg/l
8. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK	0,05 mg/l
9. Anorganische Stoffe:	
Aluminium (Al)	10,0 mg/l
Antimon (SB) (*3)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l, Fracht: 0,5 g/h
Blei (Pb)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
Cadmium (Cd) (*4)	0,2 mg/l, Fracht: 0,2 g/h
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l, Fracht: 4 g/h
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l, Fracht: 6 g/h
Nickel (Ni)	0,5 mg/l, Fracht: 3 g/h
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l, Fracht: 0,05 g/h
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
10. Anorganische Stoffe (gelöst):	

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4-N + NH_3-N)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit ($N0_2$-N)	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Sulfat ($S0_4^{2-}$) (*5)	600 mg/l
Sulfid, gesamt	2,0 mg/l
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar (*6)	2,0 mg/l
Chlor, frei (Cl_2)	0,5 mg/l
11. Phenole, wasserdampfflüchtig und halogenfrei (berechnet als C_6 H_5OH), spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat	100 mg/l (*1)
12. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanische-biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.
13. Organisch halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	10 g/l als TOC
14. Toxität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt wird.

(*1) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden. Der Wert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(*2) In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

(*3) Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiter mit der Einhaltung dieses Wertes im Einvernehmen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Wertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

(*4) Bei diesem Wert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(*5) Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt ist).

(*6) Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.